Problematische Entkopplung von Eigentum, Risiko und Ertrag bei neuer Gesellschaftsform

Stellungnahme zum Rahmenkonzept der Bundesministerien für Justiz und Verbraucherschutz sowie der Finanzen für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV)

Mai 2026

Zusammenfassung

Das Rahmenkonzept für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) stellt keinen rein technischen Zusatz zum bestehenden Gesellschaftsrecht dar, sondern berührt zentrale Funktionsmechanismen der Sozialen Marktwirtschaft.

Die Soziale Marktwirtschaft verbindet funktionierende Märkte mit sozialem Ausgleich und Sozialpartnerschaft und schafft so die Grundlage für Wohlstand, Innovation und gesellschaftliche Stabilität. Dieses System beruht auf dem Zusammenspiel von Eigentum, Haftung, Gewinn und Wettbewerb als zentralen Anreiz- und Steuerungsmechanismen. Vor diesem Hintergrund ist sorgfältig zu prüfen, inwieweit die Veränderungen bei Eigentums-, Ertrags- und Verfügungsrechten der GmgV negative Auswirkungen auf diese Funktionslogik haben können. Schlimmstenfalls ergeben sich daraus unerwünschte Implikationen für Investitionen, Wettbewerbsdynamik und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit. In der Ausgestaltung ist zu bedenken, inwieweit Anreizstrukturen, Investitionsentscheidungen und die Kapitalallokation beeinflusst werden.

Das Rahmenkonzept betont Elemente wie Vermögensbindung, nicht übertragbare Mitgliedschaften und eine stärkere Ausrichtung an langfristigen Zielsetzungen, die über klassische Gewinnorientierung hinausgehen. Damit wird dem Unternehmensbegriff eine andere normative Dimension zugeschrieben, die über seine funktionale Rolle in der marktwirtschaftlichen Wertschöpfung hinausgeht. Auch daraus ergeben sich nicht zu unterschätzende Auswirkungen auf Transparenz, Vergleichbarkeit sowie Neutralität der Wettbewerbsordnung.

Die Mitbestimmung der Beschäftigten ist in Deutschland bereits umfassend und rechtsformübergreifend geregelt. Die GmgV geht darüber hinaus, indem sie nach dem Rahmenkonzept eine „wesentliche Mitbestimmung“ als Strukturmerkmal der Rechtsform verankern soll. Dadurch droht eine Aufhebung der bewährten Trennung von Gesellschafts- und Mitbestimmungsrecht. Die Folge wäre, dass Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen ausgeübt werden könnte, der die vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Grenzen grundrechtlich zulässiger Mitbestimmungsreichweite überschreiten würde.

Die Einführung der GmgV kann überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn tatsächlich eine Funktionslücke besteht, die durch bestehende Rechtsformen nicht bereits abgedeckt wird. Da zentrale Zielsetzungen grundsätzlich schon im geltenden Rechtsrahmen umgesetzt werden können, ist der zusätzliche Nutzen der neuen Rechtsform jedoch fraglich. Zudem würden die Einführung der GmgV durch das notwendige Gesetzgebungsverfahren, die Anpassung bestehender Verwaltungsprozesse sowie die Auswirkungen auf die Rechtsanwender Ressourcen auf Seiten des Staates, der Justiz und der Unternehmen in Anspruch nehmen. Vor dem Hintergrund des allenfalls geringen Mehrwerts der GmgV erscheint es wenig sinnvoll, diese gesamtwirtschaftlichen Kosten und das Risiko möglicher negativer wirtschaftlicher Auswirkungen, die mit der Nutzung dieser Gesellschaftsform verbunden sein können, in Kauf zu nehmen.

Im Einzelnen

Konzept darf ordnungspolitisches Leitbild der Sozialen Marktwirtschaft nicht untergraben

Das System der Sozialen Marktwirtschaft, das auf freier Preisbildung, Vertragsfreiheit, gesicherten Eigentumsrechten, Kartellkontrolle und sozialem Ausgleich basiert, ist das leistungsfähigste, innovationsstärkste und langfristig auch sozial ausgewogenste Ordnungsmodell. Sozialer Ausgleich und Sozialpartnerschaft sind dabei zentrale Stärken des Wirtschaftssystems. Sie ergänzen funktionierende Märkte durch verlässliche institutionelle Rahmenbedingungen – etwa in der Tarifpartnerschaft, im Arbeitsrecht und in den sozialen Sicherungssystemen – und tragen so zu Stabilität, Akzeptanz und langfristiger Leistungsfähigkeit der Wirtschaftsordnung bei.

Auf freien Märkten treffen Anbieter und Nachfrager aufeinander und schließen – stets auf freiwilliger Basis – Verträge, von denen beide Seiten profitieren. Wohlstand entsteht durch Arbeitsteilung, Spezialisierung und den effizienten Einsatz knapper Ressourcen. Wettbewerb fungiert als Entdeckungs- und Selektionsmechanismus: Unternehmen, die mit Innovationen und effizientem Kapitaleinsatz bessere Produkte zu wettbewerbsfähigen Preisen anbieten, setzen sich durch, während weniger produktive Strukturen verdrängt werden. Gewinnaussicht und -absicht sowie die Möglichkeit, über erzielte Erträge frei zu verfügen, sind dabei zentrale Anreize für Investitionen, Erfindertum und kontinuierliche Verbesserung.

Gerade diese marktwirtschaftliche Dynamik mit Gewinnerzielungsabsicht bildet zugleich die Grundlage dafür, dass sozialer Ausgleich finanziert und Beschäftigung gesichert werden kann. Sie ist zugleich Voraussetzung für eine funktionierende Sozialpartnerschaft, in der wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Interessen in einem stabilen institutionellen Rahmen miteinander in Einklang gebracht werden.

Diese Ordnung basiert auf dem konsistenten Zusammenspiel von Eigentum, Haftung, Gewinn und Wettbewerb. Wird diese Funktionslogik systematisch verändert, werden Anreize verzerrt, Kapital fehlgelenkt und Anpassungsprozesse geschwächt. Eingriffe in diese Mechanismen betreffen daher nicht einzelne Aspekte wirtschaftlicher Aktivität, sondern die Funktionsfähigkeit des Systems insgesamt. Auch der soziale Ausgleich gerät dann unter Druck, weil seine Grundlage – produktive Wertschöpfung und wettbewerbsfähige Unternehmen – geschwächt wird.

Die Konzeption der GmgV knüpft an eine veränderte Ausgestaltung von Eigentums-, Ertrags- und Verfügungsrechten an und berührt damit zentrale Anreiz- und Steuerungsmechanismen marktwirtschaftlicher Systeme. Inwieweit sich daraus Auswirkungen auf Investitionsentscheidungen, Wettbewerbsdynamik und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ergeben, lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen und hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung ab. Es sollte der Eindruck vermieden werden, dass Unternehmen ohne Gewinnausschüttung grundsätzlich gesellschaftsfördernder oder verantwortungsvoller agieren als solche mit freier Verfügung über Gewinne und Kapital.

Normative Überfrachtung des Unternehmensbegriffs sollte verhindert werden

Im Rahmenkonzept wird hervorgehoben, dass die weder frei übertragbare noch frei vererbbare Mitgliedschaft dazu beitragen soll, dass sich „Personen, die dem Unternehmen verbunden sind, unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation innerhalb einer Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft“ einbringen. Ergänzend wird im Dokument „Fragen zum Rahmenkonzept“ ausgeführt, dass – anders als bei Genossenschaften – nicht die Förderung der Mitglieder im Mittelpunkt stehen soll, sondern „wie bei der GmbH oder AG die Erwerbstätigkeit – mit oder ohne Gewinnorientierung“. Schließlich wird in beiden Dokumenten betont, dass die Vermögensbindung in der GmgV darauf abzielt, „Anreize zu verschieben“, um sicherzustellen, dass „die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens über kurzfristige Gewinninteressen gestellt wird.“

Es liegt also nahe, dass die Konzeption der GmgV von der impliziten Annahme getragen wird, dass Unternehmen mit dauerhaft gebundenem Vermögen und strikten Regeln der Eigentümer- beziehungsweise Mitgliedschaftsübertragungen in besonderer Weise verantwortungsvoll und nachhaltig handeln. Damit wird dem gewählten Rechtsrahmen eine normative Qualität zugeschrieben, die über die funktionale Rolle von Unternehmen hinausgeht. Unternehmen werden nicht mehr primär als Institutionen zur effizienten Wertschöpfung verstanden, sondern als Träger weitergehender Zielsetzungen.

Aus ordnungspolitischer Sicht ist eine solche normative Überfrachtung des Unternehmensbegriffs problematisch. In der Sozialen Marktwirtschaft entsteht gesellschaftlicher Wohlstand durch Wettbewerb, funktionierende Märkte und klare Haftungsstrukturen. Während Eigentümern beziehungsweise Mitgliedern zurechenbare Gewinne zudem ein klar messbares Effizienz- und Erfolgskriterium darstellen, sind „Verbundenheit“, „Fähigkeiten- und Wertegemeinschaft“ sowie „Zukunftsfähigkeit“ häufig nicht operationalisierbar. Dies erschwert eine objektive Kontrolle, Vergleichbarkeit und effiziente Steuerung.

Wird zudem einmal politisch festgelegt, welche Erfolgs- und Nachhaltigkeitskriterien in Unternehmen als wünschenswert gelten, besteht die Möglichkeit, dass solche Bewertungsmaßstäbe künftig auch in regulatorischen oder steuerlichen Kontexten für andere Gesellschaftsformen aufgegriffen werden. Dies könnte die Neutralität der Wettbewerbsordnung beeinträchtigen. Eine solche Entwicklung wäre ordnungspolitisch kritisch zu bewerten und sollte daher sorgfältig geprüft werden.

Anreize, Steuerung und Kapitalallokation im Blick behalten

Die Ausgestaltung der GmgV führt dazu, dass Gewinnansprüche und Kapitalrückflüsse für Mitglieder entfallen, während unternehmerische Risiken grundsätzlich bestehen bleiben. Damit werden Eigentum, Risiko

und Ertrag teilweise entkoppelt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, inwieweit die etablierten Anreiz- und Verantwortungsstrukturen, die in marktwirtschaftlichen Systemen typischerweise durch die Verknüpfung von Entscheidungsbefugnis, Haftung und Ertragsbeteiligung geprägt sind, in vergleichbarer Weise wirksam bleiben. Es erscheint zumindest möglich, dass sich daraus Veränderungen in der Bewertung wirtschaftlicher Entscheidungen sowie in der Effizienz des Kapitaleinsatzes ergeben.

Auch die Rolle von Gewinnen als Informations- und Steuerungsgröße könnte sich in der GmgV anders darstellen. Zwar bleiben Gewinne als betriebswirtschaftliche Kennzahl erhalten, ihre unmittelbare individuelle Relevanz für Mitglieder entfällt jedoch. Inwieweit dadurch die Signalfunktion von Gewinnen für Investitionsentscheidungen und die Allokation von Ressourcen beeinflusst wird, ist derzeit offen. Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Auswirkungen auf Wettbewerbsdynamik, Innovationsanreize und Anpassungsprozesse ergeben, insbesondere wenn die Rückkopplung zwischen wirtschaftlichem Erfolg und individueller Beteiligung abgeschwächt wird.

Darüber hinaus könnten sich aus der dauerhaften Vermögensbindung und den eingeschränkten Möglichkeiten zur Kapitalbeteiligung Effekte auf Finanzierung, unternehmerische Flexibilität und Innovation ergeben. Ohne klassische Eigenkapitalanreize, handelbare Beteiligungen und Exit-Perspektiven könnte die Bereitschaft zur Bereitstellung von Kapital sinken und externe Kontroll- und Anpassungsmechanismen an Bedeutung verlieren. In der ökonomischen Literatur wird in vergleichbaren Zusammenhängen darauf hingewiesen, dass eine schwächere Zuordnung von Eigentum, Ertrag und Kontrolle mit veränderten Anreizen im Hinblick auf Effizienz, Kostenkontrolle und Innovationsfähigkeit einhergehen kann.[1] Ob und in welchem Umfang solche Effekte tatsächlich eintreten, hängt maßgeblich von der konkreten Ausgestaltung und praktischen Anwendung der Rechtsform ab.

Verlagerung der Mitbestimmung in die Rechtsform durchbricht die bewährte Systematik

Die Mitbestimmung der Beschäftigten ist in Deutschland bereits umfassend und differenziert geregelt. Sie erfolgt unabhängig von der jeweiligen Rechtsform über das Betriebsverfassungsrecht sowie in Kapitalgesellschaften – abhängig von der Unternehmensgröße – über die gesetzlich ausgestaltete Unternehmensmitbestimmung auf der Ebene des Aufsichtsrats. Dieses System ist bewusst so angelegt, dass Mitbestimmung im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Schutz der unternehmerischen Freiheit als eigenständiges Instrument der Arbeitnehmerbeteiligung neben der kapitalbasierten Unternehmenssteuerung steht und einen Ausgleich zwischen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und Arbeitnehmerinteressen schafft.

Die GmgV geht darüber hinaus, indem sie eine „wesentliche Mitbestimmung“ ausdrücklich als Bestandteil der Governance einer neuen Rechtsform vorsieht. Damit wird Mitbestimmung nicht mehr als Regelung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Mitbestimmungsgesetzen organisiert, insbesondere im Drittelbeteiligungsgesetz und im Mitbestimmungsgesetz, die für bestimmte Kapitalgesellschaftsformen gelten. Vielmehr ist offenbar geplant, sie in die Binnenstruktur der Gesellschaft selbst zu verlagern. Ohne dass die Einzelheiten

[1] Siehe beispielsweise Jensen, M. C. und Meckling, W. H. (1976): Theory of the firm: Managerial behavior, agency costs and ownership structure. Journal of Financial Economics, 3 (4): 305-360, hier abrufbar (letzter Zugriff 13.04.2026); und Aghion, P., Van Reenen, J. und Zingales, L. (2013): Innovation and Ownership. American Economic Review, 103 (1): 277-304, hier abrufbar (letzter Zugriff 13.04.2026).

konkret geplanter Mitbestimmungsregeln aus dem Rahmenkonzept für die GmgV hervorgehen, birgt dies die Gefahr, dass eine solche Verlagerung in die Binnenstruktur nicht mit den Vorgaben des Grundgesetzes und der diese umsetzenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vereinbar ist.

Nutzen muss gesellschaftliche Kosten überwiegen

Es stellt sich die grundlegende ordnungspolitische Frage, welcher konkrete Bedarf für die Einführung der GmgV besteht. Neue Rechtsformen sind nur dann gerechtfertigt, wenn sie eine klar identifizierbare institutionelle Funktionslücke schließen, die durch bestehende rechtliche Rahmenbedingungen nicht abgedeckt wird.

Wie im Dokument „Fragen zum Rahmenkonzept“ explizit festgehalten wurde, bieten die bestehenden Rechtsformen bereits heute ein breites Spektrum an Gestaltungsmöglichkeiten: Kapitalgesellschaften ermöglichen die Thesaurierung von Gewinnen, Stiftungen gewährleisten eine langfristige Vermögensbindung und Genossenschaften stellen die Mitgliederorientierung in den Mittelpunkt wirtschaftlichen Handelns. Die mit der GmgV verfolgten Zielsetzungen lassen sich somit bereits innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens abbilden, gegebenenfalls unter Nutzung etablierter Kombinationen dieser Instrumente.

Die Einführung einer neuen Rechtsform ist mit einem erheblichen finanziellen und administrativen Aufwand verbunden. Gesetzgebung, Implementierung, Anpassung bestehender Verwaltungsprozesse sowie die Rechtsanwendung in Praxis und Rechtsprechung binden Ressourcen auf Seiten des Staates, der Justiz und der Unternehmen. Das Institut für Mittelstandsforschung Bonn stellt im Fazit zu einer Analyse[2] der neuen Rechtsform, wie sie in der ursprünglichen Fassung seit 2019 von der Stiftung Verantwortungseigentum vorgeschlagen wird, die Frage, „ob sich aus Sicht des Gesetzgebers überhaupt die Einführung einer neuen Rechtsform lohnt“. Denn die Kosten für die Einführung dieser Rechtsform würden den Nutzen vermutlich übersteigen.

Vor diesem Hintergrund ist fraglich, ob der erwartbare gesellschaftliche Nutzen durch die GmgV die gesamten Kosten übersteigen wird, die vonseiten staatlicher Stellen und durch das Prüfungssystem der Genossenschaften zu tragen sind.

[2] Kay, R., Schlömer-Laufen, N. und Reiff, A. (2023): Gesellschaft mit gebundenen Vermögen – eine kritische Betrachtung aus ökonomischer Sicht, Denkpapier, Institut für Mittelstandsforschung Bonn, März, hier abrufbar (letzter Zugriff 13.04.2026).

Ansprechpartner:

BDA | Die Arbeitgeber.
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abteilung EU, Internationales, Wirtschaft
T +49 30 2033-1900
eu@arbeitgeber.de

EU-Transparenzregister: 7749519702-29

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.